

Satzung

über die Förderung in Kindertagespflege in der Stadt Kaarst vom 18.08.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) und §§ 1 bis 6, 8, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2 und Abs. 4, 21 bis 24, 31 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) und Tätigkeitsort in der Stadt Kaarst.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz oder Tätigkeitsort außerhalb des oben bezeichneten Ortes liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Tätigkeitsort begründet.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 86 und 87a SGB VIII.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie die fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vor und während der Betreuung. Die Förderung beinhaltet ebenso die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, für die die Erziehungsberechtigten, die mit ihrem ersten Wohnsitz in der Stadt Kaarst gemeldet sind, einen entsprechenden Antrag bei der Stadt Kaarst stellen müssen. Die Kindertagespflegeperson muss zur Bestätigung der Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls einen Antrag auf die Geldleistung stellen.
- (2) Die gesetzlichen Eignungs- sowie Qualifikationsvoraussetzungen nach §§ 23, 43 SGB VIII i. V. m. §§ 21 ff. NRWKiBiz in der jeweils gültigen Fassung haben die Kindertagespflegepersonen zu erfüllen und entsprechend dem Jugendamt nachzuweisen. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach den Vorschriften des SGB VIII und des NRWKiBiz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Anspruch auf Förderung

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor

der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

- a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

(5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Näheres dazu regeln die „Aufgaben und Standards Kindertagespflege“ der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und –umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Erziehungsberechtigte, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt bestätigt den Erziehungsberechtigten spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.

(8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson oder nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

(9) Es wird darauf hingewiesen, dass die finanzielle Förderung durch das Jugendamt nur für Zeiten erfolgen kann, für die ein Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson abgeschlossen und in denen tatsächlich eine Betreuungsleistung erbracht wurde unabhängig von eventuellen Kündigungsfristen.

§ 4

Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Die Erziehungsberechtigten bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kaarst“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die jeweils aktuelle Satzung ist der Internetseite der Stadt Kaarst unter www.kaarst.de zu entnehmen.

(2) Abweichend von der Vergütung in der Kindertagespflege (Differenzierung zwischen den Altersklassen 0-3 und ab 4 Jahre) wird in der Elternbeitragstabelle analog zu den Tabellen

- für Kindertageseinrichtungen in den Altersklassen von 0-2 und ab 3 Jahre unterschieden. Die Elternbeiträge werden wie die Kindertagespflegevergütung stundengenau berechnet.
- (3) Die Kindertagespflegeperson darf den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung des betreuten Kindes einen angemessenen Betrag in Rechnung stellen.
 - (4) Die Höhe des angemessenen Verpflegungsgeldes richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.
 - (5) Weitere Teilnahmebeiträge der Erziehungsberechtigten sind gemäß § 51 NRWKiBiz ausgeschlossen.

§ 5

Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21 und 22 NRWKiBiz erteilt.
- (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben in § 21 NRWKiBiz. Eine ausführliche und differenzierte Darstellung der konkreten Anforderungen an Kindertagespflegepersonen ist den aktuell gültigen „Aufgaben und Standards Kindertagespflege“ der Stadt Kaarst zu entnehmen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit eine eigene pädagogische Konzeption gem. § 17 Abs. 1 NRWKiBiz vorzulegen, nach der sie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durchführt. Ein individuelles Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte von Kindern gem. § 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ist zwingend erforderlich. Die Kindertagespflegeperson oder die Großtagespflegestelle ist zudem verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem Jugendamt eine Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII abzuschließen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson leistet neben der eigentlichen Betreuung der Kinder auch mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Hierzu zählt das Erstellen von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen für die einzelnen Kinder nach Maßgabe des § 18 NRWKiBiz.
- (5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Die Kriterien der Weiterqualifizierung und der Bezuschussung unterliegen der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst. Erste-Hilfe-Kurse gelten als Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Diese müssen alle 2 Jahre aufgefrischt werden.
- (6) Für die Betreuung von Kindern mit einem nach § 99 SGB IX anerkannten, nachgewiesenem besonderen Förderbedarf bedarf es einer zusätzlichen Qualifikation (Inklusion im Elementarbereich), sofern Landesmittel beantragt werden. Geeignete Kindertagespflegepersonen erhalten bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf einen erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Konkrete Regelungen sind den jeweils gültigen Beschlussfassungen der zuständigen politischen Gremien zu entnehmen. Bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz zu reduzieren.

§ 6

Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Abs. 2 Nr. 2 des SGB VIII für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde der Förderungsleistung pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Eine Stunde Förderungsleistung x 4,33 Wochen pro Monat). Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst.

- (2) Die Höhe des Sachaufwandes wird anhand der im Antrag auf Förderung genannten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl ermittelt (Wöchentliche Betreuungsstundenzahl x Sachaufwand x 4,33 Wochen pro Monat).
- (3) Die Höhe der Förderungsleistung wird anhand der im Antrag auf Förderung genannten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl ermittelt (Wöchentliche Betreuungsstundenzahl x Förderungsleistung x 4,33 Wochen pro Monat).
- (4) Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes im vollen Umfang gewährt.
- (5) Wird ein Kind über Nacht betreut, gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr als Nachtbereitschaft, für die eine Betreuungsstundenzahl von vier Stunden anerkannt wird (Betreuungsarbeit x 4,33 Wochen pro Monat).
- (6) Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten entsprechend der aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst gewähren. Näheres dazu regeln die „Standards und Aufgaben Kindertagespflege“ sowie die „Rahmenbedingungen Großtagespflege“.
- (7) Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden auf Antrag erstattet. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag zur Hälfte erstattet.
- (8) Jede Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf zwei Fortbildungstage pro Kitajahr. Näheres wird in den „Aufgaben und Standards der Stadt Kaarst“ geregelt. Die Erstattung der Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.
- (9) Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bei Urlaub bis zu einem Umfang von 30 Arbeitstagen pro Kitajahr, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, unterbrechen die laufende Geldleistung nicht. Bei einer abweichenden Anzahl von Betreuungstagen pro Woche ist der Umfang entsprechend gemindert oder erhöht. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Wird der für die Kindertagespflegeperson maßgebliche jährliche Umfang überschritten, wird für den Zeitraum der Überschreitung keine laufende Geldleistung gewährt. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt Tag genau auf Grundlage der im Förderantrag für die jeweiligen Kinder festgelegten täglichen Betreuungszeiten. Geplante Ausfallzeiten sind dem Jugendamt spätestens bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen. Ungeplante Ausfallzeiten sind dem Jugendamt tagesaktuell schriftlich zu melden.
- (10) Ausfallzeiten wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu einem Umfang von 6 Wochen pro Kitajahr unterbrechen die laufende Geldleistung nicht. Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Wird der für die Kindertagespflegeperson maßgebliche jährliche Umfang überschritten, wird für den Zeitraum der Überschreitung keine laufende Geldleistung gewährt. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt Tag genau auf Grundlage der im Förderantrag für die jeweiligen Kinder festgelegten täglichen Betreuungszeiten. Krankheitstage sind dem Jugendamt tagesaktuell schriftlich

zu melden. Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt im Krankheitsfall spätestens ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen. In Großtagespflegestellen mit Angestellten sind die Ausfallzeiten durch eine Krankheitsvertretung aufzufangen. Die Kosten werden durch die Gewährung der Overheadkosten abgedeckt (s. Abs.12).

- (11) Wird ein Kind aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, nicht betreut, hat dies grundsätzlich keine Auswirkung auf die Gewährung der laufenden Geldleistung. Der Einzelfall ist ggf. zu prüfen.
- (12) In den Fällen der Abs. 8 bis 11 bleibt die Kostenbeitragspflicht der Erziehungsberechtigten gemäß der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kaarst in der jeweils aktuellen Fassung unberührt.
- (13) Bei Großtagespflegestellen in Kaarst mit Angestellten werden als zusätzlicher Beitrag Overheadkosten pro Großtagespflegestelle als freiwillige Leistung in Höhe der jeweils geltenden Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst gewährt. Bei der Gewährung von Overheadkosten muss die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen mit der Fachberatung kommuniziert und abgeklärt werden.
- (14) Ausführliche Darstellungen zu den vorangegangenen einzelnen Absätzen des § 6 sind den „Kindertagespflege Aufgaben und Standards“ der Stadt Kaarst zu entnehmen.

§ 7

Sicherstellung der Betreuung – Vertretungsregelung

- (1) Bei Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen muss rechtzeitig eine alternative Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt sein. Auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) für die öffentliche Jugendhilfe hat die Stadt Kaarst ein Vertretungsmodell für die Kindertagespflege in Kaarst mit fünf Plätzen zur Verfügung gestellt, die im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson oder in begründeten nicht planbaren Ausfallzeiten dieser, nach Rücksprache mit der Fachberatung Kindertagespflege und vorheriger Eingewöhnung des Kindes, genutzt werden können. Dies gilt nicht für Großtagespflegestellen, die Overheadkosten erhalten.
- (2) Zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses bzw. eines neuen Betreuungsjahres muss die Kindertagespflegeperson den Erziehungsberechtigten die Urlaubsplanung bekannt geben, um den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, ihren Urlaub entsprechend abzustimmen und ggf. rechtzeitig bei der Fachberatung eine Vertretung zu beantragen. Die Kindertagespflegepersonen sind außerdem verpflichtet, der Fachberatung ihre Urlaubspläne mitzuteilen. Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson, der mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld abzusprechen ist, erfolgt die Kostenübernahme für eine Vertretung in der Regel nur, wenn die Erziehungsberechtigten selbst nachweislich keinen Urlaub nehmen können.

§ 8

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
 - Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses,
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson (nicht bei Kindertagespflegestellen mit Angestellten),
 - Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,

- bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.

Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen führt nicht zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen.

- (2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 18.08.2025

Die Bürgermeisterin

Gez. Ursula Baum